

Fussball im Dunst der Geldwäsche

Dr. iur. Daniel Thaler, Rechtsanwalt, Zürich

Inhaltsübersicht

1. Geldwäsche und Fussballbusiness
2. Normen gegen Geldwäscherei
 - 2.1 International
 - 2.2 Schweiz
 - 2.2.1 Überblick
 - 2.2.2 Geldwäschereigesetz (GwG) im Besonderen
3. Dem GwG nicht unterstellte Tätigkeiten
 - 3.1 Nicht-Finanzintermediäre
 - 3.2 Geschäfte mit «Sportrechten»
 - 3.3 Zwischenergebnis für die Fussballbranche
4. Anwendbare Geldwäschereिनormen im Fussball
 - 4.1 Art. 305^{bis} StGB
 - 4.2 Art. 260^{ter} StGB
5. Auswirkungen der Rechtslage auf Geldwäscher
6. «Tatbestand» Fussball
 - 6.1 Formen des fremden Geldes am Ball
 - 6.2 Chronische Geldnot und Anreiz für Investoren
 - 6.3 Strukturelle Anreize für Geldwäsche
 - 6.4 Schillernde Figuren im medialen Schlaglicht
7. Erscheinungsformen von Geldwäscherei im Fussball
 - 7.1 Transfergeschäft
 - 7.2 Fussballclub als «front company»
 - 7.3 Bilanzakrobatik
 - 7.4 Darlehen und «Kickbacks»
8. Geldwäschereirisiken für Fussballclubs und deren Organe
 - 8.1 Strafuntersuchungen gegen Investoren
 - 8.2 Beschlagnahme von betriebsnotwendigem Kapital
 - 8.3 Bestrafung von Clubverantwortlichen
 - 8.4 Strafrechtliche Haftung der Fussballclubs
9. Ungenügende Schutzvorkehrungen
 - 9.1 Spielervermittlung
 - 9.2 Clublizenzierung
 - 9.3 Rechtsformen
10. Handlungsbedarf im professionellen Fussball
 - 10.1 (Letzte) Chance für eine sportautonome Regulierung
 - 10.2 Ausgestaltung der Clublizenzierung unter Geldwäschereiaspekten
 - 10.3 Strukturbereinigung und Standesregeln zur Abwehr krimineller Finanzströme

1. Geldwäsche und Fussballbusiness

Organisierte und internationale Verbrecher ziehen aus ihrer Tätigkeit riesige Geldsummen¹. Das deliktische Geld soll durch «waschen» gefahrlos in den Wirtschaftskreislauf einfliessen, wodurch die wirtschaftliche Macht potenziert und die Infrastruktur für weitere Geldwäsche optimiert wird².

Das Schweizerische Bundesgericht erkannte im Finanzkreislauf die Achillesferse der Ökonomie und insbesondere im Bankensektor das Verbindungsstück zwischen legaler und illegaler Wirtschaft³. Die Verbrechensbekämpfung verlagerte sich, national wie international, auf die Ebene der Verwendung von Erlösen und deren Einschleusung in die legale Ökonomie⁴. Es soll verhindert werden, dass Gelder kriminellen Ursprungs überhaupt in den ordentlichen Wirtschaftskreislauf gelangen⁵.

Die Banken waren als erstes gehalten, das Problem anzugehen. 1977 wurde eine privatrechtliche Vereinbarung über die Sorgfaltspflichten der Banken abgeschlossen. Sie ist mehrmals revidiert worden und in der seit 1. Juli 2003 geltenden Fassung in Kraft (VSB 03)⁶. In anderen Wirtschaftsbereichen sind zwar ebenfalls, allerdings deutlich weniger weitgehende private Sicherheitsvorschriften geschaffen worden⁷. Von einer bran-

1 Namentlich aus Erpressung, Bestechung, Schmuggel, Waffen-, Drogen-, Menschenhandel, Fiskaldelikten, illegalem Kunsthandel und wohl auch aus Börseninsiderdelikten.

2 Diese Feststellung bildet Anknüpfungspunkt der Geldwäschereigesetzgebung; vgl. BBl 1996 III 1101.

3 BGE 119 IV 246 f. E. 1.e. m.w.H.; vgl. auch BBl 1989 II 1064.

4 NOBEL, § 11 Rz 2.

5 GRABER, 2; LUTZ, 6; DE CAPITANI, 521.

6 Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03) zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung einerseits und den unterzeichneten Banken andererseits vom 2. Dezember 2002; vgl. THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, 266 ff.

7 Amtl. Bull StR 1997 600 betr. Standesregeln der Verbände der Lebensversicherer und schweizerischen Treuhänder; CAPUS, Reiz des Fussballs, 29 m.H. auf Standesregeln der

chenmässigen freiwilligen Selbstregulierung nach dem Muster der VSB kann aber nicht die Rede sein⁸. Auch der (professionelle) Sport hat sich keine Standesregeln zur Geldwäschereiabwehr auferlegt.

In jüngerer Zeit sind Elemente des Fussballs bzw. dessen wirtschaftlichen Umfelds in den öffentlichen Fokus des Geldwäschereiverdachts geraten. Schlagzeilen mit weltweitem Echo wie «Ronaldos Manager verhaftet»⁹, «Fussball in Russland, oder: eine Fabrik zur Geldwäsche»¹⁰, «Besuch der Finanzpolizei»¹¹ und «Russisches Roulette bei 'Chelski' London»¹² illustrieren ebenso deutlich Vorgänge im Sud von kriminellen Strukturen und Geldwäsche wie das Phänomen, dass gerade europäische Top-Clubs zwar in gigantischem Ausmass verschuldet sind¹³ und in den finanziellen Ruin trudeln¹⁴, gleichwohl Sparen und ausgeglichene Haushalte aber oft ein Fremdwort bleiben¹⁵.

Die Schweiz, ob als vermeintlich sicherer «Hafen» für deliktisches Geld¹⁶ oder als Standort krimineller Umtriebe im Fussballgeschäft¹⁷, ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Vorliegend von Interesse ist weniger die Geldwäsche aus dem Sportbusiness durch Finanzdienstleister als das Problem von Geldwäschereiaktivitäten im direkten personellen Umfeld des Fussballsports.

2. Normen gegen Geldwäscherei

2.1 International¹⁸

Auf internationaler Ebene sind zwecks Bekämpfung der Geldwäsche einerseits Richtlinien für Staaten erlassen¹⁹ und andererseits branchenspezifische Sorgfaltspflichten formuliert worden, die sich an die Finanzdienstleister, insbesondere die Banken richten²⁰.

internationalen Ingenieurs- und Baubranche sowie der Spielkasinos.

8 Vgl. LUTZ, 6; GRABER 6; DE CAPITANI, 554.

9 Berliner Morgenpost, 4. Juni 2003, 27; vgl. auch CAPUS, Geldwaschanlagen, 11.

10 Die Welt, 27. Mai 2003, 30.

11 NZZ, 27. Februar 2004, 55; Sonntagszeitung, 7. März 2004, 37, 45; vgl. auch Tages-Anzeiger, 27. Februar 2004, 43: «Um 10 Uhr traf der Blitz den Calcio».

12 Horizont Sport Business Monthly, 5. August 2003, 6; vgl. auch CAPUS, Geldwaschanlagen, 11.

13 Zusammen sind die Fussballclubs der europäischen Top-Ligen in unheimlicher Milliardenhöhe verschuldet.

14 Vgl. NZZ, 5. März 2004, 59 mit dem Titel «Rettung für Calcio-Zocker?».

15 Vgl. etwa Focus, 16. Juni 2003, 140 ff.; Die Welt, 10. Januar 2004, 15 sowie 16. Januar 2004, 16.

16 Vgl. CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; Die Welt, 27. Mai 2003, 30.

17 Dazu unten Ziff. 6–8.

18 Vgl. zum internationalen Regulativ THÉVENOZ/ZULAUF u. THELESKLAUF/WYSS/ZOLLINGER. Zusammenfassend zum internationalen Regulierungsstandard PIETH, Vor Art. 305^{bis} StGB N 20 ff. sowie SCHWOB N 1; zur Rechtsvergleichung im Überblick DE CAPITANI, 628 ff.; zur internationalen Amts- und Rechtshilfe BERNASCONI, 143 ff.

19 Siehe namentlich folgende Erlasse: Europarat-Übereinkommen über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990; United Nations General Assembly: Political Declaration and Action Plan against Money Laundering vom 10. Juni 1998 (www.un.org/ga/20special/presskit/themes/money-5.html); UNO-Übereinkommen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus; Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308 /EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche.

20 Siehe namentlich folgende Normen: Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF): Die Vierzig Empfehlungen/Die acht Spezialempfehlungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (zu Tätigkeit und Regulierung der FATF siehe www.oesc.org/fatf, u.a. mit einer aktualisierten FATF-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete im Bereich der Geldwäscherei, sowie www.fatf-gafi.org; vgl. auch DE CAPITANI, 548 ff.; NOBEL, § 11 N 12, 12a ff.); Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Prevention of Criminal Use of the Banking System for the Purpose of Money-Laundering (Grundsatzklärung betreffend die Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für Geldwäscherei) vom 12. Dezember 1988 (www.bis.org/publ/bcbsc137.pdf); vgl. auch DE CAPITANI, 547 f. (zum Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, 1974 von den Präsidenten der Zentralbanken der G 10 Länder gegründet, siehe www.bis.org/publ/bcbs.htm); Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität vom Oktober 2001 (www.bis.org/publ/bcbs85g.pdf); zu den Regulierungen der sog. Wolfsberg-Gruppe, bestehend aus 12 global tätigen Banken, siehe www.wolfsberg-principles.com.

2.2 Schweiz

Die nationale Regulierung widerspiegelt Dynamik und Unsicherheit bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Geldwäsche. Entstanden ist ein komplexes, einem ständigen Wandel unterliegendes Normengefüge, das in der Praxis mitunter Kopferbrechen bereitet²¹.

2.2.1 Überblick²²

- Art. 305^{bis} StGB²³: Geldwäsche (BG vom 23. März 1990)²⁴
- Art. 305^{ter} StGB²⁵: Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (BG vom 23. März 1990)²⁶
- Art. 260^{ter} StGB²⁷ und Art. 59 Ziff. 3 StGB²⁸: Kriminelle Organisationen und Einziehung von Vermögenswerten krimineller Organisationen (BG vom 18. März 1994)
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche im Finanzsektor vom 10. Oktober 1997 (Geldwäschereigesetz, GwG)
- Verordnung über die Meldestelle für Geldwäsche²⁹ vom 16. März 1998 (MGwV)
- Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission³⁰: Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche vom 26. März 1998 (EBK-RS 98/1)³¹
- Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäsche³² über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre vom 10. Oktober 2003 (GwV Kst)³³
- Verordnung des Bundesamtes für Privatversicherungswesen über die Bekämpfung der Geldwäsche vom 30. August 1999 (VGW)
- Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäsche vom 28. Februar 2000 (VESBK-BGW)
- Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäsche über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor vom 20. August 2002 (VB-GwG)³⁴
- Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 2. Dezember 2002 (VSB 03)³⁵
- Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäsche vom 18. Dezember 2002 (GwV EBK)³⁶.

21 Zur Entwicklung der Geldwäschereigesetzgebung SCHILD TRAPPE, 211 f.

22 Siehe THÉVENOZ/ZULAUF u. THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER sowie unter SR 955 Geldwäsche.

23 Als Geldwäsche bestraft wird die Handlung eines Täters, «die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren».

24 Zum Straftatbestand im einzelnen PIETH, Art. 305^{bis} StGB N 1 ff.; ACKERMANN, 355 ff.; TRECHSEL, Art. 305^{bis} StGB N 1 ff.; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, 122 ff.

25 Ein Finanzintermediär macht sich strafbar, der «berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen».

26 Zum Straftatbestand im einzelnen PIETH, Art. 305^{ter} StGB N 1 ff.; SCHMID, StGB 305^{ter}, 1 ff.; TRECHSEL, Art. 305^{ter} StGB N 1 ff.; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, 139 ff.

27 Strafbar macht sich derjenige, der «sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheimhält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern» sowie derjenige, der «eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt». Zum Straftatbestand im einzelnen ARZT, 263 ff.; TRECHSEL, Art. 260^{ter} StGB N 1 ff.; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, 117 ff.

28 Dazu BAUMANN, Art. 59 StGB N 58 ff.; SCHMID, StGB Art. 58 - 60, 156 ff.; TRECHSEL, Art. 59 StGB N 21 ff.

29 Das Bundesamt für Polizei, Bern, führt die Meldestelle für Geldwäsche; Art. 23 Abs. 1 GwG.

30 Die EBK ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Banken, Börsen und Effektenhändler (vgl. Art. 23 BankG).

31 Zur EBK und deren Regulierungen siehe www.ebk.ch sowie DE CAPITANI, 567 ff.

32 Die Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern, führt die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäsche; Art. 17 GwG. Zum Jahresbericht 2003 siehe www.gwg.admin.ch.

33 SR 955.16: totalrevidierte seit 1. Januar 2004 in Kraft stehende Fassung der aufgehobenen Verordnung vom 25. November 1998.

34 Die VB-GwG (sog. Bagatellverordnung) ist seit 15. September 2002 in Kraft.

35 Zur VSB siehe DE CAPITANI, 555 ff.

36 AS 2003 554. Die am 1. Juli 2003 in Kraft getretene GwV-EBK ersetzt das EBK-RS 98/1, präzisiert und verschärft die

2.2.2 Geldwäschereigesetz (GwG) im Besonderen

Basierend auf der Erkenntnis, dass der Geldwäsche allein mit strafrechtlichen Sanktionen³⁷ nicht beizukommen ist³⁸, wurde mit Inkraftsetzen des GwG per 1. April 1998 eine legislatorische Lücke in jenen Bereichen geschlossen, welche im Vergleich zum Bankensektor geringfügigere Sicherheitsvorkehrungen kennen oder keiner spezialgesetzlichen Normierung und Aufsicht unterliegen³⁹. Gleichzeitig wurden die internationalen Vorgaben, namentlich die Empfehlungen der FATF und die EG-Geldwäscherei-Richtlinie 91/308/EWG umgesetzt⁴⁰.

Ziel des GwG ist die Verhinderung des «Washens», d.h. der Herkunftsverschleierung kriminellen Geldes, indem solches gar nicht erst in den Finanzkreislauf gelangen soll⁴¹. Das GwG richtet sich nicht an vorsätzliche Geldwäscher⁴², sondern an Angehörige besonders anfälliger Berufsgruppen, die Gefahr laufen, von Geldwäschern missbraucht zu werden⁴³.

Das GwG hat für den gesamten Finanzsektor einheitliche Sorgfaltspflichten geschaffen, indem die Standards der VSB auf den Nichtbankensektor ausgedehnt worden sind⁴⁴. Die zentralen Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten der Banken und Effektenhändler zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, wobei den drohenden Rechts- und insbes. Reputationsrisiken mit einem «risikoorientierten Ansatz» und einer globalen Überwachung von Reputationsrisiken von internationalen Finanzkonzernen mit Sitz in der Schweiz begegnet wird; im einzelnen siehe THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, 151 ff.; NOBEL, § 11 N 22c.

37 Art. 305^{bis} - 305^{ter} StGB, Art. 260^{ter} StGB.

38 DE CAPITANI, 546; GRABER, 2 ff.; NOBEL, § 11 N 2 ff.

39 LUTZ, 6; ZOBL/KRAMER, N 185.

40 BBI 1996 III 1102; SCHWOB, N 30 ff.; GRABER, 7 f.

41 DE CAPITANI, 521; ZOBL/KRAMER, N 191. Nach gängiger Auffassung erfolgt die Benutzung des Schweizer Finanzplatzes zum Zweck der Geldwäscherei nach dem sogenannten «Drei-Phasen-Modell»: 1. Bargeld einspeisen in Finanzkreislauf (placement), 2. Prozess der Herkunftsverschleierung (layering), 3. Vollendung Waschprozess durch Integration (integration); vgl. BGE 119 IV 246 E. 1.e; PIETH, Vor Art. 305bis StGB N 6 f.

42 Diese unterliegen bereits der Strafverfolgung gemäss Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei).

43 GRABER, 2.

44 NOBEL, § 11 Rz 25; SCHWOB, N 31. Gemäss BGE 125 IV 145 komme der VSB lediglich Auslegungshilfe zu, weshalb

des GwG⁴⁵ sind die Identifizierung von Vertragsparteien⁴⁶, die Pflicht zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person⁴⁷, die Dokumentationspflicht⁴⁸ sowie die auch bei fahrlässiger Unterlassung strafbare Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf deliktisch erlangte Vermögenswerte⁴⁹. Zur Beaufsichtigung der Kernsorgfaltspflichten sind neben den bestehenden spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden drei neue Instanzen eingeführt worden: die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei⁵⁰, die Meldestelle für Geldwäscherei⁵¹ und die Selbstregulierungsorganisationen⁵².

Adressaten des GwG sind sogenannte Finanzintermediäre⁵³, die in der Schweiz tätig sind⁵⁴. Als solche gelten Banken, Fondsleitungen, Versicherungseinrichtungen, Effektenhändler und Spielbanken aufgrund von Spezialgesetzen⁵⁵ sowie im Sinne einer Generalklausel⁵⁶ alle Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen⁵⁷. Wichtiges Abgren-

die Einhaltung der VSB für sich nicht zwingend genüge, um Art. 305^{ter} StGB nachzuleben.

45 Zu den Pflichten der Finanzintermediäre im einzelnen DE CAPITANI, 711 ff.; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, 33 ff.; GRABER, 37 ff.

46 Art. 3 u. 5 GwG; Art. 6 - 15, 24 GwV Kst.

47 Art. 4, 5 u. 6 GwG; Art. 16 - 30 GwV Kst..

48 Art. 7 GwG; Art. 34 f. GwV Kst.

49 Art. 9 u. 37 GwG i.V.m. Art. 333 Abs. 3 StGB; Art. 43 GwV Kst.

50 Art. 17 - 22 GwG.

51 Art. 23 GwG.

52 Art. 24 - 28 GwG.

53 Art. 2 Abs. 1 GwG. Zur Rechtsvergleichung beim persönlichen Geltungsbereich der Geldwäschereigesetzgebung DE CAPITANI, 656 ff.

54 ZOBL/KRAMER, N 194; LUTZ, 46 f.; GRABER, Art. 2 GwG N 28; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 2 GwG N 3; Praxis der Kontrollstelle für Geldwäscherei, publiziert am 3. Dezember 2003, unter www.gwg.admin.ch. Zur Problematik des Territorialitätsprinzips DE CAPITANI, 653 ff.

55 Art. 2 Abs. 2 lit. a - e GwG.

56 Zu den Ausnahmen Art. 2 Abs. 4 GwG.

57 Art. 2 Abs. 3 GwG. Das Gesetz (lit. a - g) nennt beispielhaft Kreditgeschäftsbetreiber, Zahlungsverkehrserbringer, Wertrechte- und Wertpapierhändler, Anlagefondsvertriebs-träger, Vermögensverwalter, Anlageberater und Effektenhändler.

zungskriterium ist die Berufsmässigkeit⁵⁸. Erfasst werden nicht nur gewinnorientierte Haupt-, sondern auch Nebentätigkeiten, solange nicht blosser Ausübung gelegentlich vorliegt⁵⁹. Der Begriff der Berufsmässigkeit im Nichtbankensektor gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG wird in Art. 4–10 VB–GWG konkretisiert⁶⁰.

3. Dem GwG nicht unterstellte Tätigkeiten

3.1 Nicht-Finanzintermediäre

Vom GwG nicht erfasst sind alle Personen, die keine Finanzintermediation (berufsmässige Abwicklung von Finanzgeschäften⁶¹) betreiben⁶². Die bewusste Beschränkung des gesetzlichen Anwendungsbereichs rechtfertigte das Parlament mit der Begründung, «zur Zeit» sei hauptsächlich der Finanzsektor von der Geldwäscherei betroffen⁶³. Denkbar ist, dass künftig entweder der personelle Geltungsbereich des GwG erweitert wird oder anderweitige Legiferierungsschritte zur Eindämmung der Geldwäscherei erfolgen werden⁶⁴.

Vom Geltungsbereich des GwG ausgenommen ist etwa die Mitwirkung an einem Handelsgeschäft wie

Luxusgüter-, Immobilien-⁶⁵, Pferde-, Antiquitäten- und Kunsthandel⁶⁶. Auch Käufer und Verkäufer (Händler) von Rohstoffen sind grundsätzlich keine Finanzintermediäre⁶⁷. Dem GwG nicht unterstellt ist die reine Beratertätigkeit ohne aktiven Beitrag zu einer Vermögenstransaktion⁶⁸, selbst dann nicht, wenn sie ein Finanzgeschäft betrifft⁶⁹. Ebenso wenig sind die Zahlung von Bestechungsgeldern oder das systematische Über- oder Unterfakturieren Finanzintermediation⁷⁰. Auch die Errichtung von Offshore-Strukturen⁷¹ oder das mietähnliche «operating lease»⁷² sind noch keine dem GwG unterstellten Tätigkeiten. Grundsätzlich ist die Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung in Euro mit Rückgeld in Schweizer Franken kein Geldwechsel gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. c GwG⁷³. Finanzintermediäre wie Banken – aber auch Anwälte und Treuhänder, die in nicht berufsspezifischer akzessorischer Tätigkeit ak-

58 Sobald die Tätigkeit eines Finanzintermediärs als «berufsmässig» gilt, sind die Sorgfaltspflichten des GwG einzuhalten, und die betroffene Person muss sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen oder der Kontrollstelle die Erteilung einer Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit beantragen (Art. 11 VB-GwG).

59 Zum Tatbestandsmerkmal der Berufstätigkeit BBI 1996 III 1117; DE CAPITANI, 613 f., 668 ff.; GRABER, Art. 2 GwG N. 11 ff.; KONTROLLSTELLE, 19; LUTZ, 11 ff.

60 U.a. nach Erlösvolumen, Anzahl Vertragsparteien, Umfang fremder Vermögenswerte, Transaktionen. Zur Praxis der Kontrollstelle www.gwg.admin.ch/d/publika/ausleg.htm sowie www.gwg.admin.ch/d/faq/index.htm.

61 D.h. Dienstleistungen, bei denen fremde Vermögenswerte, mit welchen im Bankgeschäft (sowie gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b - e GwG) gehandelt wird, involviert sind.

62 Zum Begriff des Finanzintermediärs und zu den heiklen Abgrenzungsfragen DE CAPITANI, 662 ff.; GRABER, Art. 2 GwG N 1 ff.; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 2 GwG N 1 ff.; LUTZ, 10 ff.; KUSTER, 233 ff.

63 BBI 1996 III 1115. Bestätigt durch die Kontrollstelle in ihrer Praxis-Mitteilung «Tätigkeit auf dem Finanzsektor als Voraussetzung einer Unterstellung über die Generalklausel von Art. 2 Abs. 3 GwG» vom 4. November 2003; www.gwg.admin.ch/d/publika/pdf/finanzsektor_d.pdf.

64 BBI 1996 III 1115 f.; GRABER, 12 f.; DE CAPITANI, 671.

65 Hingegen ist das Hypothekarkreditgeschäft Finanzintermediation.

66 BBI 1996 III 1116; GRABER, 12 f. u. Art. 2 GwG N 2; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 2 GwG N 12.

67 Es sei denn, sie würden zu Anlegern, indem sie über eine Bank eine Anlage in Rohstoffen (commodities) tätigen; DE CAPITANI, 668; ZOBL/KRAMER, N 848; Praxis der Kontrollstelle für Geldwäscherei, publiziert am 26. März 2003, unter www.gwg.admin.ch.

68 Zu den Abgrenzungsfragen bei Rechtsanwälten und Notaren siehe LUTZ, 13 ff.; SCHWARZ, 170 ff.; VEST, 55 ff.; DE CAPITANI, 697 f.

69 BBI 1996 III 1119; GRABER, Art. 2 GwG N 2. Demgegenüber gelten die Geldwäschereibestimmungen in Österreich u.a. für die Unternehmensberatung und die Erteilung von Handelsauskünften; DE CAPITANI, 629, 657.

70 GRABER, 12 f.

71 Hingegen wird die Veranlassung der Übertragung von Vermögenswerten des wirtschaftlich Berechtigten auf eine Offshore Struktur (z.B. in Übersee oder Lichtenstein domizilierte Trust und Sitzgesellschaften) vom GwG erfasst; DE CAPITANI, 700.

72 Hingegen gelten «finance lease» (Finanzierungsleasing) und «sale and lease back» als Formen der Finanzintermediation; vgl. THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 2 GwG N 17.

73 Ein Umgehungsgeschäft im Sinne der Beschaffung von Schweizer Franken als dem GwG unterstellte Geldwechsellertätigkeit ist dann anzunehmen, wenn zwischen dem zur Zahlung gegebenen Betrag und dem Waren- oder Dienstleistungspreis ein offensichtliches Missverhältnis besteht; vgl. Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in www.gwg.admin.ch/d/faq/index.htm.

tive Beiträge zu Vermögenstransaktionen leisten – sind für ein bestimmtes Geschäft dann grundsätzlich nicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 ff. GwG verpflichtet, wenn dieses Geschäft keine Finanzintermediation darstellt⁷⁴.

3.2 Geschäfte mit «Sportrechten»

Für den Sport von besonderer Bedeutung ist, dass weder die Vermarktung immaterieller Rechte noch das Sponsoring Finanzdienstleistungen im Sinne des GwG sind⁷⁵. Das lukrative Geschäft mit Sportrechten wie Fernseh-, Radio- und multimedialen Rechten, Werbe-, Marketing, Lizenz- und Persönlichkeitsrechten, Merchandising und Sportsponsoring sowie Sportlervermittlung und Sportlermanagement werden vom GwG nicht erfasst, da solche Betätigungen keine GwG-Finanzgeschäfte sind. Dies gilt auch dann, wenn Personen Führungsfunktionen in Sportclubs belegen, die in ihrem Berufsalltag z.B. als Vermögensverwalter oder Geschäftsanwälte Finanzintermediation betreiben und deshalb in ihrer hauptberuflichen Tätigkeit dem GwG unterstellt sind. Der professionelle Sport beinhaltet in aller Regel keine Formen der Finanzintermediation i.S. des GwG⁷⁶.

3.3 Zwischenergebnis für die Fussballbranche

Das Fussballgeschäft und deren Exponenten unterliegen keiner Kundenidentifikations- oder Meldepflicht. Sie sind weder einer Bewilligungs- und Anschlusspflicht nach GwG unterstellt noch einer Aufsicht durch

Selbstregulierungsorganisationen oder durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäsche⁷⁷.

Die (Dienst-)Leistungserbringer des professionellen Sportgeschäfts können auch nicht Täter oder Mittäter nach Art. 305^{ter} StGB über die «Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht» sein, sondern wegen der Qualifikation dieses Straftatbestandes als echtes Sonderdelikt lediglich Anstifter oder Gehilfen von tatbestandsmässig handelnden Finanzintermediären⁷⁸. Sie sind auch den anderen für den Finanzsektor erlassenen Regeln⁷⁹ nicht unterworfen.

4. Anwendbare Geldwäschereinormen im Fussball

Exponenten des Fussballgeschäfts, die sich der Herkunftverschleierung deliktischer Vermögenswerte andienen, unterliegen im Wesentlichen nur der Strafnorm der Geldwäsche gemäss Art. 305^{bis} StGB sowie Art. 260^{ter} StGB über die Beteiligung an einer «kriminellen Organisation».

4.1 Art. 305^{bis} StGB

Die Geldwäschereistrafnorm erfasst als abstraktes Gefährdungsdelikt jedes Verhalten, welches generell geeignet ist, die Einziehung⁸⁰ von Vermögenswerten i.S.v. Art. 59 StGB zu vereiteln⁸¹. Blosses Annehmen und passives Aufbewahren solcher Vermögenswerte ist noch keine tatbestandsmässige Kaschierungshandlung. Tathandlungsbeispiele sind das Anlegen krimineller Vermögenswerte, der Umtausch von Bargeld in ande-

74 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 2 GwG N 1 f.; DE CAPITANI, 667; LUTZ, 14 ff.

75 DE CAPITANI, 666, 667.

76 Demgegenüber ist in Deutschland die Identifikationspflicht bei Entgegennahme grösserer Barwerte auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt, und die Meldepflicht in Frankreich gilt für alle Berufe mit Kapitalbewegungen; DE CAPITANI, 656 ff. Als Folge der Terrorattacken vom 11. September 2001 und gestützt auf die Empfehlungen der FATF betreffend «Terrorist Financing» (vgl. www.oecd.org/fatf/) weitet die EU Anwendungs- und Unterstellungsbereich des Geldwäschereiverbotes aus, insbes. auch über die klassische Finanzintermediation hinaus, wobei mit der baldigen Pflicht zur Überprüfung nicht nur der Herkunft, sondern auch der Verwendung von Geldern zu rechnen ist. Solche Massnahmen der EU werden ihre Auswirkungen auf die Schweiz zeitigen; NOBEL, § 11 N 12b.

77 Zum Instrumentarium des Geldwäschereigesetzes Art. 12 ff. GwG.

78 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 305^{ter} StGB N 1a, 3; VEST, 56; PIETH, Art. 305^{ter} StGB N 7.

79 Siehe oben Ziff. 2.2.1.

80 Nebst der Sicherstellung des staatlichen Einziehungsanspruchs stellt Art. 305^{bis} StGB dann (auch) eine zivilrechtlich bedeutsame Schutznorm i.S. der deliktsrechtlichen Schadenersatznorm von Art. 41 Abs. 1 OR zugunsten der Vermögensinteressen des durch die Vortat Geschädigten dar, wenn Straftaten gegen Individualinteressen (Eigentums- und Vermögensdelikte) betroffen sind; BGE 6S.22/2003; SJZ 2004, 21 f.

81 Zur recht weit gehenden Annahme einer i.S.v. Art. 305^{bis} StGB tatbestandsmässigen Eignung zur Vereitelung der Einziehung durch das Bundesgericht siehe BGE 119 IV 61, 244.

res Bargeld, die Barauszahlung deliktischen Geldes, Kontoüberweisungen, fiduziarische Rechtsgeschäfte sowie generell Auslandstransaktionen⁸².

Art. 305^{bis} StGB ist als Vorsatztat konzipiert. Zwar genügt Eventualvorsatz⁸³, was i.d.R. bei «heissen Kohlen» – wie es im Jargon heisst – anzunehmen ist⁸⁴. Im Sinne einer materiellen Strafbarkeitsvoraussetzung ist aber der schwierige Nachweis einer verbrecherischen Vortat gemäss Art. 9 Abs. 1 StGB erforderlich⁸⁵. Neben dem Betäubungsmittelhandel sind etwa Korruption⁸⁶, Veruntreuung⁸⁷, Hehlerei⁸⁸ und Betrug⁸⁹ geldwäschetaugliche Vortaten, nicht jedoch Subventionsbetrug⁹⁰ oder Steuerhinterziehung und reiner Steuerbetrug⁹¹.

Der Nachweis der (eventual-)vorsätzlichen Kenntnis einer verbrecherischen Vortat bereitet besondere Probleme. In der Praxis wird meist zwischen nicht tatbestandsmässigen Geldern aus vermeintlicher Steuerhinterziehung und solchen verbrecherischer Herkunft zu unterscheiden sein. Das dürfte sich nur anhand äusserer Umstände, namentlich einem noch üblichen oder

aber einem übersteigerten Diskretionsbedürfnis eines Geschäftspartners, zeigen⁹².

Art. 305^{bis} StGB ist somit für sich allein eine stumpfe Waffe im Kampf gegen die Geldwäscherei im Fussballgeschäft⁹³.

4.2 Art. 260^{ter} StGB

Nach Art. 260^{ter} StGB macht sich nicht nur strafbar, wer einer kriminellen Organisation angehört, sondern auch, wer eine solche in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt. Verlangt wird zumindest die Stärkung des kriminellen Potentials der Organisation durch die Tathandlung, was bei einfachen Diensten nur dann gegeben ist, wenn ein konkretes Delikt direkt gefördert wird⁹⁴. Der Outsider muss die kriminelle Tätigkeit der Organisation, z.B. als Mittelsmann zur legalen Wirtschaft, unmittelbar fördern⁹⁵.

Clubverantwortliche oder Spielervermittler, die zugunsten einer kriminellen Organisation Hilfeleistungen zur Geldbeschaffung oder Finanzabwicklung erbringen, handeln tatbestandsmässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gelder aus rechtmässigen oder deliktischen Geschäften stammen⁹⁶.

Nachzuweisen ist in erster Linie die Existenz einer (gegebenenfalls ausländischen) kriminellen Organisation. Eine solche, die bezüglich Mitglieder und Aufbau Geheimhaltung übt und bezweckt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern⁹⁷. Im Weiteren muss bewiesen werden können, der Verdächtige habe im Rahmen seiner Unterstützung um die deliktische Zielsetzung der Organisation zumindest eventualvorsätzlich gewusst und diese als Ganzes mitgetragen⁹⁸.

In der Praxis wird eine Verurteilung von Verantwortlichen im Fussballgeschäft gemäss Art. 260^{ter} StGB eine Ausnahme bleiben.

82 Im einzelnen PIETH, Art. 305^{bis} StGB N 35 ff.; ACKERMANN, 513 ff.; VEST, 55.

83 Bei der Annahme eines tatbestandsmässig ausreichenden Eventualvorsatzes hält das Bundesgericht im Fall, dass ein Geldwäscher beweismässig keine konkrete Vorstellung von der Art des Vordelikt hat, für entscheidend und ausreichend, «ob er zumindest die Möglichkeit in Kauf genommen hat, das Geld könne aus einer Verbrechensvortat stammen. Es genügt also, dass er mit der Möglichkeit gerechnet hat, das Geld könne aus (...) Verbrechen (...) stammen und dies in Kauf genommen hat, mit anderen Worten, dass er mit einem Sachverhalt gerechnet hat, der als (...) Verbrechen zu qualifizieren ist»; BGE 119 IV 248 E 2.b.

84 Vgl. PIETH, Art. 305^{bis} StGB N 46 m.H.: dem Täter muss in einer «Parallelwertung in der Laiensphäre» bewusst sein, dass die fraglichen Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen.

85 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 305^{bis} StGB N 4, 41 ff.

86 Art. 322^{ter} ff. StGB.

87 Art. 138 StGB.

88 Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 u. Ziff. 2 StGB.

89 Art. 146 StGB.

90 I.S.v. Art. 14 VStrR.

91 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 305^{bis} StGB N 7 ff.; PIETH, Art. 305^{bis} StGB N 11 ff.

92 PIETH, Art. 305^{bis} StGB N 46.

93 Siehe oben Ziff. 2.2.2.

94 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 260^{ter} StGB N 8; differenzierend ARZT, 329, 331 f.

95 TRECHSEL, Art. 260^{ter} StGB N 10.

96 Vgl. ARZT, 330.

97 Im einzelnen siehe ARZT, 313 ff.; THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 260^{ter} StGB N 3 ff.

98 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 260^{ter} StGB N 9; TRECHSEL, Art. 260^{ter} N 11.

5. Auswirkungen der Rechtslage auf Geldwäscher

Normierung und Vollzugsbemühungen gegen Geldwäsche auf nationaler wie internationaler Ebene sind nicht ohne Wirkung geblieben. In den letzten Jahren ist es deutlich komplizierter und risikoreicher geworden, Geld zu waschen. Nicht nur zahlreiche Staaten und internationale Organisationen, sondern auch private Unternehmen betreiben erheblichen Aufwand, um kriminelle Geldströme fernzuhalten.

Dieser Entwicklung folgend sind Geldwäscher bestrebt, geeignete neue Betätigungsfelder der Spurenverwischung zu erschliessen. Sie weichen zunehmend auf den Nicht-Finanzsektor aus, der insbesondere nicht dem GwG und seiner Parallelgesetzgebung oder einer griffigen Selbstregulierung unterstellt ist.

Für Geldwäsche geeignet, aber auch rarer geworden sind vornehmlich Märkte, die lukrativ sind, hohe Gewinnmargen und Umsätze aufweisen und mit Bargeld funktionieren, sowie solche, die sich durch Vertraulichkeit und fehlende Überwachung auszeichnen⁹⁹. Besonders interessant sind Geschäftsfelder, die Gelder aus dem Verkauf von Mobilien, Rechten und Dienstleistungen hervorbringen, die nicht einen objektiv mess- und überprüfbar Geldwert haben¹⁰⁰. Zu diesen für Geldwäsche anfälligen Märkten gehören etwa der Kunst- und Luxusgüterhandel, die Immobilien- und Baubranche oder Spielkasinos, aber auch der Fussballmarkt, etwa beim Verkauf von Spielern über Spielervermittler¹⁰¹.

Anders als im Fussball und generell im professionellen Sport sind in anderen Branchen Standesregeln erlassen worden oder sind legislatorische Schritte ergangen bzw. in Vorbereitung. Dies trifft namentlich für die vorerwähnten Geldwäschereirisikobereiche der

99 CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 12; STEINER, 8, 14.

100 CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 12.

101 Vgl. GRABER, 12 f.; CAPUS, Geldwaschanlagen, 12; DIES., Reiz des Fussballs, 29; DE CAPITANI, 671 mit Verweis auf Annex C zum Jahresbericht 1997-98 der FATF, wonach Motorwagen-, Boots- und Grundstückshändler, Anwälte und Treuhänder, Wettveranstalter und Pferderennbetreiber sowie Verkäufer von Luxusgütern wie Kunst besonders exponierte Berufsarten für Geldwäsche seien.

Spielbanken¹⁰² sowie im Kunsthandel und Auktionswesen¹⁰³ zu, bald wohl auch im Immobiliensektor¹⁰⁴.

6. «Tatbestand» Fussball

6.1 Formen des fremden Geldes am Ball

Seit jeher existieren im Fussball grosszügige, fussball-begeisterte Spender, die als Mäzenen oder Gönner einem Club Unterstützungsbeiträge zukommen lassen, die zumindest teilweise ohne Verpflichtung zu einer geldwerten Gegenleistung erbracht werden.

Immer grössere Bedeutung kommt dem Sport-sponsoring zu, bei dem die Clubs einem Eigeninteressen verfolgenden Geldgeber eine Gegenleistung nach definiertem Leistungskatalog schulden. Sponsorensseits angestrebte Steigerung von Bekanntheitsgrad oder ein positiver Imagetransfer, und daraus abgeleitet die erzielbaren Sponsoringeinnahmen für den Club, hängen

102 Die Spielbanken unterstehen der spezialgesetzlichen Aufsicht der Eidgenössischen Spielbankenkommission; vgl. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (SBG) sowie insbes. Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei vom 28. Februar 2000 (VESBK-BGW).

103 Gemäss Art. 1 des noch nicht in Kraft stehenden Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) bezweckt das Gesetz u.a., Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut zu verhindern; BBl 2003 4475. Art. 16 KGTG auferlegt den im Kunsthandel und Auktionswesen Tätigen besondere Sorgfaltspflichten nach dem Vorbild des GwG, namentlich die Pflicht zur Feststellung der Identität der einliefernden Person und der Verkäuferschaft sowie eine besondere Aufzeichnungspflicht hinsichtlich Ursprung, Beschreibung und Ankaufspreis des Kulturgutes sowie von einliefernder Person und Verkäuferschaft. Das KGTG sieht eine besondere Fachstelle für den Gesetzesvollzug vor, die über weitreichende Kompetenzen verfügt, Schnittstelle zwischen Strafverfolgungs- und Zollbehörden bildet und zwecks Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten Zutritt zu Geschäftsräumen und Lager der Kunst- und Auktionshändler hat.

104 Die SIA-Standesordnung für die Baubranche (II. Standesregeln, Art. 2 f.) erscheint zwar unter Geldwäschereigesichtspunkten zur Gefahrenabwehr nicht geeignet. Im Lichte der Revision der 40 FATF-Empfehlungen, namentlich Empfehlung Nr. 12 in der überarbeiteten Fassung vom 20. Juni 2003, werden künftig aber auch Immobilien- und Edelsteinhändler der Geldwäschereigesetzgebung zu unterstellen sein; ZOBL/KRAMER, N 193, 853.

wesentlich vom kaum planbaren sportlichen Erfolg ab. Dies erschwert eine langfristige Finanzplanung der Clubs der Swiss Football League (SFL), die gleichzeitig unter permanentem Erfolgsdruck stehen.

Begünstigt werden deshalb Investitionen durch Kapitalgeber, die bereit sind, zugunsten der Erwartung künftig grösserer Vorteile auf einen kleineren risikoloserer oder einen legalen Nutzen zu verzichten¹⁰⁵.

6.2 Chronische Geldnot und Anreiz für Investoren

Anders als in den Topligen Europas, wo sich die Club-einkünfte primär aus der Verwertung von TV-Rechten, sodann aus Matchertlösen, Sponsoring und Merchandising zusammensetzen, sind die Clubs der obersten schweizerischen Spielklassen vorab auf hohe Sponsoring- und Gönnerbeiträge angewiesen¹⁰⁶. Kleinheit und Vielsprachigkeit der Schweiz verunmöglichen nebst den staatlichen Fernseh-Werbebeschränkungen einen national bedeutsamen und damit lukrativen Medienwettbewerb¹⁰⁷.

Der schweizerische Spitzenfussball leidet angesichts dessen und wegen zunehmender Betriebskosten unter einer persistenten Finanzkrise. Diese Ausgangslage öffnet Türen für finanzielle Engagements aller Art. Vom prinzipiellen Verlustgeschäft angezogen fühlen sich auch zwielichtige Kapitalgeber, deren Interesse am helvetischen Fussball undurchsichtig bleibt. Problematisch sind namentlich die Zusammenarbeit mit anonymen Investoren und generell das Risiko, im Bestreben um Ausgleich defizitärer Geschäfte in ein gefährliches Abhängigkeitsverhältnis zu geraten.

6.3 Strukturelle Anreize für Geldwäsche

Der professionelle Fussballmarkt unterliegt einer idealtypisch erhöhten Geldwäschereifahr, zumal das Fussballgeschäft weder einer spezifischen staatlichen Kontrolle noch einer privatautonomen Selbstregulierung unterstellt ist¹⁰⁸.

Der offensichtlichste Anreiz für Geldwäscher liegt in der Kombination von erheblichen und nicht selten

klandestinen Bargeldflüssen mit nicht objektivierbaren, teils phantastischen Gegenwerten, die bei Investitionen in Spieler und Clubs oder auch Turniere anfallen bzw. bezahlt werden. Hinzu tritt die internationale Verflechtung der Geldwäsche, die im ebenfalls grenzüberschreitenden Fussballgeschäft eine ideale Plattform findet¹⁰⁹. Von Bedeutung ist auch das ebenso Fussball-begeisterte wie eitle Persönlichkeiten anziehende öffentliche Prestige, welches mit dem Engagement für den Fussball weltweit verbunden ist¹¹⁰. Emotionalität und Image des Fussballs für ein sportöffentliches Wohlbefinden vermochten immer wieder zu verhindern, dass negative Entwicklungen und undurchsichtige Praktiken aufgedeckt wurden.

Dazu kommen veraltete, Geldwäschereiaktivitäten nicht gewachsene Clubstrukturen. Die im schweizerischen Spitzenfussball nach wie vor verbreitete Rechtsform des ideellen Vereins bietet für sich allein keine Gewähr für hinreichende Organisation, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Kontrolle. Nicht selten ist die vereinsrechtliche Organisationsform mit fehlendem Professionalismus der Clubleitung oder ehrenamtlichen Chargen gekoppelt, was kein Instrumentarium für ein sachgerechtes Finanzmanagement zu gewährleisten vermag¹¹¹.

6.4 Schillernde Figuren im medialen Schlaglicht

Das Geschäft um den Fussball und dessen Finanzierung wickeln sich ganz überwiegend im legalen Rahmen ab. Teile des professionellen Fussballs sind aber von wandelnden Erscheinungsformen der Geldwäsche erfasst worden¹¹². Geldwäsche ist nicht nur ein Problem der am besten vermarkteten Topligen und im Umfeld von Stars und deren Clubs¹¹³, sondern auch der Swiss Football League (SFL), die nur einen kleinen Bruchteil des europäischen Fussballmarktes ausmacht. Bei der Meldestelle für Geldwäscherei in Bern sind bis Ende

105 Vgl. STEINER, 6 f.

106 Vgl. NZZ am Sonntag, 15. Februar 2004, 32.

107 Vgl. STEINER, 3 f.

108 Oben Ziff. 5.

109 STEINER, 29.

110 Vgl. z.B. Tages-Anzeiger, 12. Februar 2004, 37.

111 Vgl. STEINER, 8.

112 Zu den Ausweichtendenzen von Geldwäschern oben Ziff. 5.

113 Vgl. oben Ziff. 1.

2003 vier Fälle im Fussballbusiness gemeldet worden¹¹⁴.

Nachfolgende Beispiele beinhalten nicht den Vorwurf eines tatsächlichen Geldwäschereibezuges. Sie sind bereits erschienenen, in den Fussnoten benannten Publikationen entnommen und sollen mögliche Geldwäschereigefahren aufzeigen.

Helios Jermini, der frühere Präsident des infolge Bankrott inzwischen aufgelösten Traditionsvereins FC Lugano, kam unter nicht abschliessend geklärten Umständen auf tragische Weise ums Leben¹¹⁵. Recherchen legten dar, dass Jermini über ein kompliziertes Firmengeflecht Verwalter verschollener Milliarden v.a. italienischen, z.T. kriminellen Ursprungs gewesen sein soll und über seine Treuhandfirma hohe Millionenbeträge veruntreut habe, die er zu einem erheblichen Anteil in die Kassen des FC Lugano bzw. dessen Finanzierungsgesellschaft gelenkt habe. Mit einzelnen, v.a. ausländischen Spielern habe er Doppelverträge abgeschlossen, um Lohnanteile «schwarz» zu überweisen. Die Herkunft der in den Club geflossenen illegalen Gelder sei systematisch verschleiert worden, und es seien fiktive Schulden ausgewiesen worden, um Untersuchungen interessierter Dritter abzuwenden¹¹⁶.

Pietro Belardelli hatte sich u.a. bei den in Finanzschwierigkeiten geratenen FC Aarau, FC Luzern und FC Lugano als kapitalkräftiger römischer Investor eingeführt. Die versprochenen Geldsummen wurden indes nie überwiesen. Ende Juni 2003 wurde der italienische Geschäftsmann in Rom wegen Verdachts auf Geldwäsche und Unterstützung des organisierten Verbrechens verhaftet. Ihm wird vorgeworfen, für Mitglieder der kalabresischen Mafia Geld gewaschen zu haben, u.a. über Fussballclubs¹¹⁷.

Eine Zuger Firma, welche Fussballübertragungsrechte verwertet, musste anfangs 2003 Schlagzeilen erdulden, weil ein saudischer Gesellschafter der Unterstützung des Terrorismus verdächtigt wurde. Er soll

u.a. Gründer einer sudanesischen Bank sein, die Gelder von Osama Bin Ladens Terrororganisation Al Kaida transferiert habe¹¹⁸.

Seit Sommer 2003 kommt der Fussballclub Wil nicht zur Ruhe, nachdem er sich nach neuen Geldgebern umsehen musste, weil der Aufstieg in die oberste Spielklasse zu einem erheblichen Teil mit Geldern finanziert worden war, die der ehemalige Präsident bei seinem damaligen Arbeitgeber, einer Grossbank, veruntreut hatte. Der neue Präsident Roger Bigger interessierte sich in der Folge für das Angebot der spanischen Firmengruppe New Building Design. Die Offerte beinhaltete eine Kapitalinvestition gegen Erhalt der Aktienmehrheit und Einsitznahme in den Verwaltungsrat der FC Wil AG. Der Handel kam zustande. Trotz des Fehlens irgend eines konkreten Verdachts einer deliktischen Finanzierung erging Kritik, weil die Finanzkonstruktion unüblich erschien, hinter dem Engagement ein anonymer Investor vermutet wurde, und die als Sportinvestmentgesellschaft auftretende Firma erst seit kurzem existierte, mit einem minimalen Gesellschaftskapital gegründet wurde, am Firmensitz in Barcelona über keinen Telefonanschluss verfügte und als Bau- und Immobilienfirma eingetragen war. Alleiniger Geschäftsführer ist Gennadi Perepadenko, ehemaliger Fussballprofi von Spartak Moskau und gleichzeitig Hauptgesellschafter einer Import-Export-Firma mit derselben Firmenadresse, die Handel mit Baumaterialien vor allem mit der Ukraine betreibt. Als Vertreter der Investorenschaft tritt der Partner von Gennadi Perepadenko und Hauptaktionär der bei Wil eingestiegenen Investmentgesellschaft auf: Igor Belanov, 1986 mit dem Titel «Europas Fussballer des Jahres» ausgezeichnet. Mangels Transparenz um das Investment verstummten die kritischen Stimmen nicht¹¹⁹. Inzwischen haben die Revisionsstelle sowie ein Verwaltungsrat der für den Profi-Sektor zuständigen FC Wil AG die Bilanz deponiert, und seitens Gläubigern um den Vereinspräsidenten Ro-

114 CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 11.

115 CAPUS, Geldwaschanlagen, 10; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

116 Im einzelnen STEINER, 15 ff.

117 Im einzelnen STEINER, 19 f.; CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 10.

118 CAPUS, Geldwaschanlagen, 10 f.; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

119 NZZ am Sonntag, 15. Februar 2004, 39; NZZ am Sonntag, 22. Februar 2004, 29, 30; SonntagsZeitung, 15. Januar 2004, 57; SonntagsZeitung, 22. Februar 2004, 31; Tages-Anzeiger Das Magazin 09/2004, 24 ff.; CAPUS, Geldwaschanlagen, 11; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

ger Bigger ist beim zuständigen Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht worden. Dadurch soll der sofortige Konkurs infolge Illiquidität abgewendet werden, nachdem die von den ukrainischen Investoren eingeschossenen Gelder offenbar lediglich dafür ausreichen, den Saisonbetrieb während der ersten Monate zu finanzieren. Gleichzeitig soll der Verein FC Wil 1900 bestrebt sein, den Ukrainern die Aktien abzukaufen, jedenfalls aber die Kontrolle über den Profibetrieb wieder zu übernehmen¹²⁰. Inzwischen wurde, Stand Mitte April 2004, provisorische Nachlassstundung gewährt.

Gennadi Perepadenko soll anfangs 2004 über seine UB Corporations SA, VO Groups SA und deren brasilianische Tochter União Barbarense FC auch an einer Übernahme des verschuldeten Traditionsvereins Servette FC interessiert gewesen sein, der nunmehr in einem französischen Spielervermittler einen neuen Mehrheitseigner und Investor gefunden hat¹²¹.

7. Erscheinungsformen von Geldwäscherei im Fussball

7.1 Transferegeschäft

Vergleichsweise einfach lässt sich Geldwäsche bei Spielertransfers bewerkstelligen, wo langfristige Spielerverträge über Vertragsauskaufssummen (Transfersummen für «Kauf» und «Verkauf» von Fussballern) abgelöst werden. Geldwäscher werden bestrebt sein, inkriminiertes Geld, gegebenenfalls auf verschlungenen Wegen, in Transferrechte zu investieren, um den Erlös aus Spielerverkäufen mit einer legitimen Herkunft zu versehen. Legitimationsgrundlagen können auch dadurch geschaffen werden, dass über den Transferpreis hinaus weitere Zahlungsansprüche stipuliert werden, etwa durch Partizipationsrechte an einem Weiterverkauf oder über geldwerte Ansprüche, die sich nach dem Einsatz eines Spielers in einer bestimmten Zeitspanne richten. Ebenfalls gängig ist die Bezahlung von Kom-

missionen. Ein Fussballer wird einzig deshalb gekauft, um ihn sofort, unter Bezug einer Provision, weiter zu verkaufen¹²².

Eine zentrale Rolle im Transferrechtegeschäft nehmen die nicht durchwegs im besten Ruf stehenden Spielervermittler und immer mehr die grossen Spielervermittlungsagenturen ein. Sie verfügen über mannigfache Finanzkanäle und internationale Strukturen mit Niederlassungen in verschiedenen Ländern, die sich der Globalisierung des Fussballbusiness angepasst haben¹²³. Spielervermittler und Agenturen, die ihr Geschäft nicht von ethischen Grundsätzen leiten lassen, oder die nicht langfristige Reputationsrisiken vermeiden wollen, sind an vorderster Front in der Lage, Geldwäschereidienste anbieten zu können.

7.2 Fussballclub als «front company»

Die Zielsetzung der Spurenverwischung und Legendenbildung lässt sich nicht nur erreichen, indem Investitionen direkt in erfolversprechende Spieler oder deren Rechteinhaber getätigt werden, sondern ebenso durch Engagements in Fussballclubs, die Transferrechte besitzen und damit handeln.

Marode oder finanzschwache, gleichwohl zum sportlichen Erfolg verurteilte Clubs sind in wirtschaftlicher Not besonders anfällig, solchen Szenarien ohne Prüfung der Mittelherkunft zuzustimmen. Gelingt es Geldwäschern, das Management eines Clubs, vielleicht sogar unter Korruptionsavancen, zu instrumentalisieren, so können sie sich die Finanzkanäle des Fussballclubs, der grundsätzlich legale und sichtbare Geschäfte tätigt, zunutze machen¹²⁴.

Fussballclubs können Geldwäschern auch als «Durchlauferhitzer» dienlich sein: Ein Club will bspw. zur Stärkung der ungenügenden Offensive einen torgefährlichen Stürmer von einem anderen Verein übernehmen, der jedoch aus Clubmitteln nicht finanziert werden kann. Auf der Suche nach Geldgebern tritt ein Strohhalm eines anonymen Investors auf, der das

120 NZZ, 20./21. März 2004, 60; Tages-Anzeiger, 20. März 2004, 1, 35; NZZ am Sonntag, 21. März 2004, 41; Sonntagszeitung, 21. März 2004, 34, 45.

121 NZZ am Sonntag, 25. Januar 2004, 38; NZZ am Sonntag, 15. Februar 2004, 39; NZZ, 21./22. Februar 2004, 60; NZZ am Sonntag, 22. Februar 2004, 30; NZZ, 25. Februar 2004, 56; Sonntagszeitung, 22. Februar 2004, 39.

122 CAPUS, Geldwaschanlagen, 12 u. DIES., Reiz des Fussballs, 29 m.H. auf die (noch spärlichen) Erfahrungen der Meldestelle für Geldwäscherei.

123 Vgl. auch CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 12.

124 STEINER, 10.

Transfergeschäft finanziert und die Rechte am transferierten Stürmer erwirbt. Der sportliche Erfolg tritt ein. Der Stürmer kann einige Zeit später für die doppelte Transfersumme an einen Spitzenverein einer Topliga verkauft werden. Damit ist es dem mit deliktischem Geld operierenden Investor und seinem Strohhalm gelungen, einerseits einen Gewinn von 100% zu erzielen und gleichzeitig die investierte Transfersumme zu waschen¹²⁵.

7.3 Bilanzakrobatik

Im Zusammenhang mit der Bilanzierung beherbergt auch der Tausch von Spielern ein Geldwäschereirisiko. Beim Spielertausch können Buchwerte beliebig, ohne überprüfbare Gegenwertbemessung verändert werden, womit inkriminiertem Geld eine Legende verschafft wird. Die Umwandlung von Bar- in Buchgeld stellt per se noch keine Geldwäsche dar, weil dadurch keine Spurenverwischung erfolgt, sondern gerade eine für die Strafverfolgungsbehörden fassbare Papierspur (Paper Trail) gelegt wird¹²⁶.

Das Problem liegt darin, dass solche Transaktionen etwa für die Bereitstellung künftiger Schmiergelder nützlich sein können. Gerade bei finanzkräftigen Investoren aus Schwellenländern mit lebendiger Korruptionskultur kann der Besitz eines Fussballclubs aus der Schweiz oder der Erwerb von Transferrechten von beachtlichem Interesse sein, um «schwarze Kassen» (slush funds) in einem Land solider Finanztradition und bewährter Diskretion aufzubauen, die für künftige Bestechungen von Politikern, etwa zum Erwerb öffentlicher Aufträge oder Lizenzen, bereit stehen¹²⁷.

7.4 Darlehen und «Kickbacks»

Bereits relativ einfache Transaktionen bergen im Fussballgeschäft, das weder Identifikations- und Meldepflichten kennt noch einer Aufsicht untersteht, die Gefahr von Geldwäsche.

Illegales Geld kann etwa als Darlehen einem Dritten und von diesem als Kredit einem Fussballclub wei-

tergegeben werden. Nach einiger Zeit zahlt der Club seinen Kredit zurück, und der Dritte begleicht seine Darlehensschuld. Rückzahlung von Darlehensschuld und Kredit erfolgen gegebenenfalls unter Inkaufnahme eines ziffernmässigen Verlustes. Das Geld ist dafür gewaschen¹²⁸.

Eine Firma schliesst mit einem Fussballclub einen Sponsoringvertrag ab und überweist das Sponsoringgeld. Einige Monate später stellt eine ausländische Tochtergesellschaft der Firma dem Club eine Rechnung für Unkosten, die aus dem gesponserten Geld beglichen wird. War die Sponsoringsumme kriminellen Ursprungs ist im Umfang der Rechnungsstellung Geld gewaschen worden¹²⁹.

8. Geldwäschereirisiken für Fussballclubs und deren Organe

Die Auswirkungen eines Verdachts auf Geldwäsche im Umfeld eines Fussballclubs können erheblich sein, unabhängig davon, ob es zu einer Verurteilung, namentlich gemäss Art. 305^{bis} StGB oder Art. 260^{ter} StGB¹³⁰, kommt.

8.1 Strafuntersuchungen gegen Investoren

Fussballclubs riskieren bei Strafuntersuchungen gegen deren Investoren nicht nur negative Schlagzeilen, sondern einen erheblichen Reputationsschaden, der sich unmittelbar auf die eigene Vermarktbarkeit, mithin Ertragsaussichten und Kreditwürdigkeit, auswirkt. Vereine mit engem wirtschaftlichem Handlungsspielraum geraten durch eine solche Entwicklung schnell in wirtschaftliche Not. Sie werden noch anfälliger, zweifelhafte Finanzquellen zu akzeptieren, um ihren Club vermeintlich zu retten. Damit befinden sich Clubverantwortliche auf einem riskanten Weg, der rasch in die Illegalität führen kann.

Ein mit Geldwäsche verbundener Imageschaden tangiert den Fussballbetrieb als Ganzes, somit auch die anderen Clubs und den Verband, die je nach Grad des

125 STEINER, 10.

126 THELESKLAF/WYSS/ZOLLINGER, Art. 305^{bis} StGB N 28 ff.; PIETH, Art. 305^{bis} StGB N 35 f.

127 CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 12.

128 STEINER, 9.

129 STEINER, 9.

130 Zur Strafbarkeit von Geldwäschereiaktivitäten der am Fussballgeschäft Beteiligten oben Ziff. 4.

«Skandals» selbst Ertragsausfälle oder ernste Unregelmässigkeiten beim Spielbetrieb erdulden müssen.

Die betroffenen Clubverantwortlichen werden sich auch ohne Missachtung anwendbarer Geldwäschereinormen gegebenenfalls nicht nur moralisch zu verantworten haben. Namentlich ehrenamtlich oder nebenberuflich für einen Club tätige Banker, Effektenhändler oder andere für einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG gewähspflichtige Finanzintermediäre riskieren in solchen Fällen, v.a. wenn auch Interessenkonflikte hervortreten, ihre berufliche Existenz im Kapitalmarktsektor¹³¹. Analoge Risiken gehen etwa Anwälte ein¹³².

8.2 Beschlagnahme von betriebsnotwendigem Kapital

Sollte sich ein Verdacht der Geldwäsche oder gar der finanziellen oder infrastrukturellen Unterstützung einer kriminellen Organisation erhärten, besteht die akute Gefahr des plötzlichen Verlustes von betriebsnotwendigen Vermögenswerten eines Clubs. Gemäss Art. 59 StGB droht deren Beschlagnahme und Einziehung. Baldiger Konkurs und Relegation werden dann sehr reale Szenarien.

8.3 Bestrafung von Clubverantwortlichen

Bei Ermittlungen gegen zweifelhafte Investoren laufen auch die Clubverantwortlichen Gefahr, Objekt einer Strafuntersuchung zu werden. Sollte der problematische Nachweis gelingen, ein Fussballexponent hätte aufgrund der Umstände wissen müssen, dass einem Club zugeführte Gelder aus einer verbrecherischen Vortat stammen, so droht dessen Verurteilung wegen Geldwäscherei nach Art. 305^{bis} StGB¹³³.

Soweit ein Clubexponent zwecks Aufbesserung der Vereinsfinanzen sich dazu verleiten lässt, einer kriminellen Organisation Einkünfte aus legalen oder illegalen Geschäften zu verschaffen oder bei der Verwaltung und Anlage von Geld behilflich zu sein, so droht die Bestrafung gemäss Art. 260^{ter} StGB¹³⁴.

131 Vgl. ZOBL/KRAMER, N 111 ff., 119, 622, 787; NOBEL, § 4 N 45 ff.

132 Vgl. Art. 12 lit. a, c BGFA.

133 Oben Ziff. 4.1.

134 Oben Ziff. 4.2.

8.4 Strafrechtliche Haftung der Fussballclubs

Schliesslich können gemäss der neuen Strafhaftung von Unternehmen im Falle von Art. 305^{bis} und Art. 260^{ter} StGB auch Profi-Fussballclubs primär und kumulativ als Unternehmen mit einer Busse bis zu CHF 5 Mio. belegt werden, wenn nicht alle erforderlichen Massnahmen getroffen wurden, um die Straftat zu verhindern¹³⁵.

9. Ungenügende Schutzvorkehrungen

Das Fussballgeschäft unterliegt bezüglich Geldwäscherei (noch) keiner staatlichen Kontrolle¹³⁶. Die Festlegung von Abwehrmechanismen gegen Geldwäsche ist eine Aufgabe, die autonom geregelt werden kann.

Der Schweizerische Fussballverband (SFV) erkennt grundsätzlich zwei denkbare Felder der Bekämpfung von Geldwäsche: zum einen im Rahmen der Lizenzvergabe an die Clubs der Swiss Football League (SFL) und zum andern bei der Lizenzierung von Spielervermittlern¹³⁷.

9.1 Spielervermittlung

Die Spielervermittlung in der Schweiz wird namentlich vom Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und verbandsrechtlich von den Spielervermittler-Reglementen der FIFA¹³⁸ und des SFV¹³⁹ erfasst. Das nationale Reglement erklärt unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des SFV die Regelung des Weltfussballverbandes für direkt anwendbar¹⁴⁰, wobei die FIFA den Na-

135 Die neuen Art. 100^{quater} u. 100^{quinquies} StGB betr. Strafbarkeit von Unternehmen wurden in einem vorgezogenen Gesetzgebungsverfahren per 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt (BBI 2002 5390 ff.). Sie werden bei Inkrafttreten der Änderungen des StGB vom 13. Dezember 2002 (BBI 2002 8240 ff.) in Art. 102/102a StGB umzubenennen sein; ZOBL/KRAMER, N 1054; vgl. auch CAPUS, Reiz des Fussballs, 29.

136 Oben Ziff. 3.

137 CAPUS, Reiz des Fussballs, 29; DIES., Geldwaschanlagen, 13.

138 FIFA-Spielervermittler-Reglement, in Kraft seit 1. März 2001/1. April 2002. Zur Inkraftsetzung vgl. auch Zirkular Nr. 803 der FIFA an die Nationalverbände, siehe www.fifa.com.

139 SFV-Spielervermittler-Reglement, Ausgabe 2003, in Kraft seit 1. Januar 2003.

140 Art. 1 Ziff. 3 SFV-Spielervermittler-Reglement.

tionalverbänden verschiedene Kompetenzen delegiert hat¹⁴¹.

Wer als «Lizenzierter Spielervermittler SFV» auftreten will, muss dem Lizenzgesuch u.a. einen Zentralstraft- und Betreibungsregisterauszug sowie eine Bewilligung nach Arbeitsvermittlungsgesetz beilegen, die einen guten Leumund voraussetzt¹⁴². Es ist eine Prüfung abzulegen, anschliessend ist ein Kodex der Berufsethik zu unterzeichnen¹⁴³. Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren verlangt angemessene Kenntnisse des Persönlichkeits- und Vertragsrechts sowie des Verbands-Transferrechts¹⁴⁴. Mit dem Berufsethikkodex soll primär ein Mindestmass an Buchführungs- und Dokumentationspflichten im Hinblick auf Streitfälle sichergestellt werden¹⁴⁵. Schliesslich ist den lizenzierten Spielervermittlern die Verwendung eines Standard-Vermittlungsvertrages vorgeschrieben, der nur ergänzt werden darf¹⁴⁶. Mit diesen von der FIFA vorgegebenen Massnahmen ist es gelungen, gewisse Ordnung in die Spielervermittlungsbranche zu bringen und die Reputation dieser Berufsgattung etwas zu verbessern. Konkrete Geldwäschereiabwehrmassnahmen sind aber keine getroffen worden.

Nebst lizenzierten Spielervermittlern existieren viele andere, die ohne Lizenz tätig sind. Das ist nach Überzeugung des SFV nicht zu unterbinden, da weder Spieler noch Fussballclubs und Agenten ein Interesse an der Offenlegung ihrer Aktivität haben¹⁴⁷.

Die Zusammenarbeit mit nicht lizenzierten Spielervermittlern wird verbandsrechtlich durchaus drakonisch sanktioniert¹⁴⁸, wobei die heutige FIFA-Rege-

lung von der EU-Kommission nicht mehr als wettbewerbswidrig qualifiziert worden ist¹⁴⁹. Gleichwohl können sich alle Spielervermittler auf die Wirtschaftsfreiheit, welche u.a. die Berufsfreiheit und die freie unternehmerische Betätigung gewährleistet¹⁵⁰, berufen, im eurointernationalen Rahmen auf die Dienstleistungsfreiheit¹⁵¹ und die Arbeitnehmerfreizügigkeit¹⁵².

Damit wird das Problem der sich einer Verbandslizenzierung und Kontrolle entziehenden Spielervermittler aus rechtlichen und v.a. tatsächlichen Gründen kaum zu beseitigen sein.

9.2 Clublizenzierung

Einfluss kann der SFV namentlich auf die angeschlossenen Proficlubs der Swiss Football League (SFL) ausüben. Diese sind verpflichtet, alljährlich zusammen mit dem Lizenzantrag Rechnungslegungsvorschriften nach dem Leitbild der aktienrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und ihre Bücher offenzulegen¹⁵³.

Die Clubs der SFL haben im Weiteren eine unterzeichnete Sorgfaltspflichterklärung abzugeben, wonach sie bestätigen, die Bestimmungen des GwG samt Ausführungsgesetzgebung sowie die Rundschreiben der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu kennen und alle notwendigen Vorkehrungen unternommen zu haben, um diesen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen. Gleichzeitig bestätigten die Clubs der SFL, dass sie selbst den Geldverkehr bezüglich Finanzierung ihrer Aktivitäten (Schenkungen, Sponsoren, usw.) und die Transaktionen betreffend Spielermutationen geprüft haben, und sie verpflichten sich, im Zweifelsfall die Stellungnahme eines von einer Selbstregulierungsorganisation anerkannten Experten einzuholen¹⁵⁴.

141 Vgl. Art. 1 Abs. 1, 12 Abs. 10, 15 Abs. 2, 17 Abs. 1, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 FIFA-Spielervermittler-Reglement.

142 Art. 2 u. 5 SFV-Spielervermittler-Reglement; Art. 2 FIFA-Spielervermittler-Reglement; Art. 3 AVG.

143 Art. 9, 15 SFV-Spielervermittler-Reglement; Art. 4 f., 8 FIFA-Spielervermittler-Reglement.

144 Anhang A zum FIFA-Spielervermittler-Reglement.

145 Anhang B zum FIFA-Spielervermittler-Reglement.

146 Art. 12 Abs. 9 u. Anhang B FIFA-Spielervermittler-Reglement.

147 CAPUS, Geldwaschanlagen, 13; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

148 Zu den vorgesehenen Verbandssanktionen bei Tätigkeit eines nicht lizenzierten Spielervermittlers bzw. bei Zusammenarbeit mit einem solchen siehe Art. 23 SFV-Spielerver-

mittler-Reglement i.V.m. Art. 15 ff. FIFA-Spielervermittler-Reglement.

149 NZZ, 19. April 2002, 53; FIFA-News 6/2002, 6.

150 Art. 27 BV.

151 Art. 49 EGV.

152 Art. 39 EGV.

153 Art. 4, 8, 12 u. Anhang IV a und IV b Reglement SFL für die Lizenzerteilung (Lizenzreglement), in Kraft per 1. Juli 2003.

154 Vgl. Anhang IV a Reglement SFL für die Lizenzerteilung (Lizenzreglement).

Diese Verpflichtungen bleiben nach dem geltenden Lizenzreglement sanktionslos, deren Missachtung führt jedenfalls nicht zur Lizenzverweigerung¹⁵⁵. Das Fussballgeschäft ist zudem in aller Regel dem GwG und seiner Parallelgesetzgebung nicht unterstellt, sondern nur den Art. 305^{bis} StGB (Geldwäschereistraftatbestand) und Art. 260^{ter} StGB (kriminelle Organisation)¹⁵⁶. Die Zusicherung der Gesetzeskenntnis und deren Befolgung ist deshalb nutzlos.

Von der Saison 2004/05 an werden die Vorgaben für die Lizenzierung der Profivereine nach Massgabe der Vorschriften der UEFA¹⁵⁷ deutlich verschärft. Die Clubs der SFL werden wie alle anderen Teilnehmer europäischer Nationalverbände u.a. eine detaillierte «Finanzielle Lizenzierungsdokumentation» (FLD)¹⁵⁸ vorzulegen und Liquidationsengpässe bereits während laufender Saison zu melden haben¹⁵⁹. Der Fokus wird darauf gelegt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Clubs zu überprüfen und zu erhalten, damit jedenfalls die laufende Saison zu Ende gespielt werden kann¹⁶⁰. Die Profivereine sind somit gezwungen, eine solidere Finanzbasis zu belegen und sicher zu stellen.

Woher die notwendigen Mittel kommen, bleibt im Rahmen der Prüfung des Lizenzantrages auch künftig sekundär. Nach wie vor werden die Clubs der SFL die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichterklärung, die nicht Teil der UEFA-Clublizenzierungsvorgaben bildet, abzugeben haben, deren Verletzung aber weiterhin sanktions-

los zu bleiben scheint¹⁶¹. Das zeigt sich auch darin, dass die Sorgfaltspflichterklärung nicht Teil der Prüfungshandlungen für die FLD bildet¹⁶².

Hingegen sollen die Clubs der SFL künftig verpflichtet sein, ihre Bilanz und Erfolgsrechnung von einem externen, speziell befähigten Revisor¹⁶³ prüfen zu lassen¹⁶⁴. Unabhängig von der Rechtsform des Fussballclubs, Verein oder Aktiengesellschaft¹⁶⁵, ist ein Revisionsstellenbericht abzuliefern, wie dies bei Aktiengesellschaften üblich ist¹⁶⁶. Eine externe Prüfungspflicht unter Geldwäschereigesichtspunkten ist explizit nicht vorgesehen. Dafür sichert der Revisor im Rahmen seiner schriftlichen Mandatierung dem zu prüfenden Club zu, dass er ihn über festgestellte Unregelmässigkeiten, Veruntreuungen, Betrugsfälle oder die Verletzung von Spezialgesetzen informieren wird¹⁶⁷. Aus den Standesregeln der Schweizerischen Treuhandkammer ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen¹⁶⁸, zumal die Bücherrevision keine Finanzintermediation darstellt¹⁶⁹.

Die neue Lizenzierungspraxis des SFV und der UEFA wird vermutlich die Transparenz im Bereich der Finanzierung des Fussballs erhöhen und jedenfalls formell seriösere Finanzplanungen und Organisationsstrukturen erzwingen. Undurchsichtige Transaktionen werden tendenziell erschwert, zumal grössere Beteiligungen und damit mächtige Hintermänner offen zu le-

155 Siehe Anhang IV b Reglement SFL für die Lizenzerteilung (Lizenzreglement).

156 Oben Ziff. 3. - 4.

157 Zum neuen Clublizenzierungsverfahren der UEFA siehe ALBERT GALLI, Das Lizenzierungsverfahren der Union des Associations Européennes de Football (UEFA): Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung, in: Galli/Gömmel/Holzhäuser/Straub, Sport Management, München 2002.

158 Die FLD besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Anhang zum Jahresabschluss mit weitreichenden Informationspflichten, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen und Liquidationsplan.

159 Ziff. III/5 ff. u. Anlagen 1-27 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch); Version 21. Oktober 2003.

160 Vgl. auch CAPUS, Geldwaschanlagen, 13; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

161 Ziff. III/5.4.7 u. Anlage 19 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

162 Anlagen 20 - 27 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

163 Vgl. Anlage 14 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

164 Ziff. III/5.5.1 ff. u. Anlagen 17/18 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

165 Art. 5 Reglement SFL für die Lizenzerteilung (Lizenzreglement); Ziff. I/5.4, III/4.3 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

166 Vgl. Anhang 15 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

167 Siehe Anlage 15 u. insbes. Anlage 17 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

168 Vgl. Ziff. 1.2, 2., 3.1 der Berufsordnung der Schweizerischen Kammer der Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer), in Kraft seit 1. Januar 1998.

169 Oben Ziff. 3.1.

gen sein werden¹⁷⁰. Die mit der verschärften Lizenzierungspraxis angestrebte Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Clubs mag indirekt zur Geldwäschereiabwehr beitragen¹⁷¹. Ob damit Geldwäscher vom Fussball fernzuhalten sind, bleibt fraglich. Identifikations- oder Meldepflichten der Clubverantwortlichen bezüglich verdächtiger Finanzmittel enthalten auch die künftigen Verbandsregeln nicht.

9.3 Rechtsformen

In der Swiss Football League ist nach wie vor die Vereinsform verbreitet. Sie besticht zwar durch Liberalität und Flexibilität, gewährleistet aber weder Transparenz noch bietet sie ausreichende Sicherheit bezüglich Verantwortlichkeit, Kontrolle oder Haftung. Wiederholt wurde deshalb angekündigt, den Betrieb des Profifussballs künftig nur noch in der Form einer Aktiengesellschaft zuzulassen¹⁷². Gemäss gültigem¹⁷³ und für die Saison 2004/05 vorgesehenem¹⁷⁴ Lizenzreglement kann der Spielbetrieb (weiterhin) unter Vereinsform oder als Aktiengesellschaft organisiert werden. Ohne Zweifel könnte allein mit der Verpflichtung zur Konstituierung von Fussballclubs als Aktiengesellschaft keine wirksame Bekämpfung der Geldwäschereigefahr sichergestellt werden. Als Strukturierungsmittel dient die Aktiengesellschaft immerhin dazu, einen höheren Organisationsgrad zu gewährleisten und mehr Transparenz zu schaffen.

170 Zu den Informationspflichten ab Saison 2004/05 im Anhang zum Jahresabschluss siehe Anlagen 4 u. 13 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

171 In diesem Sinn CAPUS, Geldwaschanlagen, 13; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

172 Vgl. STEINER, 25; CAPUS, Geldwaschanlagen, 13; DIES., Reiz des Fussballs, 29.

173 Art. 5 Reglement SFL für die Lizenzerteilung (Lizenzreglement).

174 Ziff. I/5.4 u. III/4.3 Dokumentation zum Lizenzierungsverfahren SFL SFV (Lizenzhandbuch).

10. Handlungsbedarf im professionellen Fussball

10.1 (Letzte) Chance für eine sportautonome Regulierung

Die nationalen und internationalen Verbände sowie die Exponenten der Spitzenclubs sind gut beraten, das Geldwäschereirisiko aus eigenem Antrieb energisch anzugehen, bevor unter dem Druck der Ereignisse staatliche Eingriffe erfolgen. Die Geldwäsche hat in der öffentlichen Wahrnehmung den professionellen Fussball erreicht. Abwehrmassnahmen gegen Geldwäsche werden in immer mehr Branchen verlangt und durchgesetzt. Auch der Fussball wird nicht mehr verschont. Inzwischen hat der Aargauer Ständerat Maximilian Reimann zusammen mit 17 Mitunterzeichnern den Europarat in einer Motion aufgefordert, die zunehmenden Investments ukrainischer und russischer Herkunft in westeuropäischen Fussballclubs zu untersuchen. Im Vordergrund soll die Frage stehen, ob solche Gelder «sauberen» Ursprungs und die Transaktionen legal sind. Als Beispiele betroffener Vereine werden die prominenten Clubs Chelsea und Santander, aber auch der FC Wil erwähnt. Ziel des Vorgehens ist die Erstellung eines Berichts zuhanden der nationalen Regierungen, denen es vorbehalten bleibt, Empfehlungen und Vorsichtsmassnahmen umzusetzen¹⁷⁵.

Wirksame freiwillige Regulierungen bieten dem Fussball eine realistische Chance, sportadäquate Rahmenbedingungen zum Schutz der Branche aufzustellen. Bei einer allfälligen späteren staatlichen Regulierung könnten sie gegebenenfalls Berücksichtigung finden. Es droht, dass der Fussball seine Handlungsmacht verliert, wenn er nicht eigene Anstrengungen zur wirksamen Geldwäschereiabwehr trifft.

10.2 Ausgestaltung der Clublizenzierung unter Geldwäschereiaspekten

Ein erster, rasch umzusetzender Schritt bietet sich in einer weiteren Verschärfung der Lizenzierungspraxis des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) an¹⁷⁶.

175 NZZ, 28./29. Februar 2004, 60.

176 Einen ganz anderen Weg scheint der italienische Fussball einschlagen zu wollen, um die Finanzmisere zu beseitigen und fragwürdige Investments ungeschehen zu machen: In Erwägung gezogen wird ein Vorschlag des Vorsitzenden

Es ist die Prüfung von Bilanzpositionen bei zweifelhafter Herkunft von Clubmitteln in Erwägung zu ziehen. Den Clubs der Swiss Football League können Mitwirkungs-, Dokumentations- und Meldepflichten bei Geldwäscherei-Verdachtsfällen, unter Androhung von Relegation und Konventionalstrafen, auferlegt werden. Wichtig ist auch die Abgabe einer Erklärung, ob Clubbeteiligungen von den ausgewiesenen Personen oder treuhänderisch für Dritte gehalten werden. Aussernde administrative Verpflichtungen, wie sie die GwG-Praxis mitunter hervorgebracht haben, sind zu vermeiden. Im Falle verbleibender Bedenken wäre die Lizenz zu verweigern oder, gegebenenfalls unter Kautonierung, bedingt zu erteilen, bis der Club hinlänglichen Nachweis über die rechtmässige Herkunft der Gelder erbringt. Damit wird die Eigenverantwortlichkeit der Clubs und deren Organe betont.

Spielervermittler im Rahmen der Lizenzierung einer Geldwäschereiprüfung zu unterstellen, erscheint demgegenüber nicht primär aus rechtlichen Überlegungen problematisch, sondern v.a. deshalb, weil das Tätigwerden unlizenzierter Agenten kaum zu unterbinden ist. Gegebenenfalls könnte eine jährlich aktualisierte «schwarze Liste» von unter konkretem Geldwäscherei-verdacht stehenden Spielervermittlern nach dem Vorbild der FATF-Liste über die nicht kooperativen Länder¹⁷⁷ weiterhelfen. Spielermutationen in Zusammenarbeit mit solchen Personen führten zum Verlust des Guten Glaubens der Proficlubs und sollten Anlass zu einer Überprüfung der Lizenz geben. Primär liegt es am SFV und den Mitgliedern der SFL, im eigenen Haus zu keh-

ren. Dafür bietet das Clublizenzierungsverfahren die erste Handhabe.

10.3 Strukturbereinigung und Standesregeln zur Abwehr krimineller Finanzströme

In einem weiteren Schritt ist dem SFV, wie auch den übergeordneten internationalen Verbänden, zu empfehlen, fussballadäquate freiwillige Standesregeln nach dem Leitgedanken des GwG oder von Art. 16 KGTG zu erlassen. Die Verbände bzw. der SFV hätten als Aufsichtsbehörde für deren Einhaltung zu sorgen. Prüfenswert sind Identifikations- und Meldepflichten der Clubs ab einem gewissen Schwellenwert einer Investition, ebenso Abklärungs- und Dokumentationspflichten bei definierten ungewöhnlichen Finanzaufströmen. Freiwillige Sorgfaltspflichten werden das Qualitätsniveau der Fussballbranche verbessern sowie Glaubwürdigkeit und Reputation erhöhen.

Gleichzeitig sollen die strukturellen Defizite im Lichte von Abhängigkeiten, mangelnder Transparenz und Professionalität sowie unklarer Verantwortlichkeiten und Haftungsverhältnisse beseitigt werden, die sich mit der Rechtsform des ideellen Vereins und ehrenamtlichen Organen etabliert haben. Wichtig ist, auch auf clubinterne Funktionentrennung und Kontrolle zu achten. Die Umwandlung professioneller Fussballclubs in Aktiengesellschaften kann eine valable, muss aber nicht alleinige Option sein.

des Sportdachverbandes Coni, Gianni Petrucci, mit welchem unter Trennung von wirtschaftlicher Realität und Prestige des Fussballs bankrotte Clubs, namentlich AS Roma, SS Lazio, Parma oder Napoli, in der nächsten Meisterschaft unter dem gleichen Label wieder zugelassen werden sollen, wobei gegebenenfalls nur die bisherigen Besitzer in die Insolvenz geschickt würden, und dem Fussballverband Federcalcio die Kompetenz zufiele, die Clubtitel an finanzkräftige neue Investoren zu vergeben. Die italienische Regierung unter Ministerpräsident Silvio Berlusconi prüft die Legalität eines solchen Vorgehens, wobei mit einem entsprechenden Sofortdekret Fakten geschaffen würden; siehe NZZ, 5. März 2004, 59 mit dem Titel «Rettung für Calcio-Zocker?».

177 Vgl. oben Fn 20.

Literaturverzeichnis

- ACKERMANN JÜRIG-BEAT, Geldwäscherei (StGB Art. 305^{bis}), in: Schmid (Hrsg.) Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, 355 ff.
- ARZT GUNTHER, Organisiertes Verbrechen (StGB Art. 260^{ter}), in: Schmid (Hrsg.) Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, 263 ff.
- BAUMANN FLORIAN, Kommentar zu Art. 58–60 StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 1–110 StGB, Basel 2003.
- BERNASCONI PAOLO, Internationale Amts- und Rechtshilfe, in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002, 143 ff.
- CAPUS NADJA, Der Reiz des Fussballs für Kriminelle, in: NZZ, 13./14. Dezember 2003, 29 (zit.: Capus, Reiz des Fussballs).
- CAPUS NADJA, Fussballclubs als Geldwaschanlagen, in: Plädoyer 6/2003, 10 ff. (zit.: Capus, Geldwaschanlagen).
- DE CAPITANI WERNER, Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GWG), in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002, 519 ff.
- GRABER CHRISTOPH, GWG, 2. Aufl., Zürich 2003.
- KONTROLLSTELLE FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHEREI, Zur Frage der Unterstellung von Angehörigen des Anwalts- und Notarenstandes unter das Geldwäschereigesetz (GWG) sowie der Aufsichtstätigkeit der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, in: Anwaltsrevue 4/1999, 18.
- KUSTER MATTHIAS, Wer ist Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz, in: SZW 1999, 233 ff.
- LUTZ PETER, Geldwäsche – Gesetzgebung und Entwicklung in der Schweiz, in: DACH Schriftenreihe 17, Bekämpfung der Geldwäsche, Köln/Zürich, 1 ff.
- NOBEL PETER, Schweizerisches Finanzmarktrecht, Einführung und Überblick, Bern 1997, mit periodischen Nachträgen, abrufbar unter www.sjl.recht.ch (Stand März 2003).
- PIETH MARK, Kommentar zu Art. 305^{bis} – 305^{ter} StGB, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Art. 111–401 StGB, Basel 2003.
- SCHILD TRAPPE GRACE, Die Evolution der Geldwäschereinormen in der Schweiz – im Rückblick eine Kulturrevolution?, in: recht 1999, 211 ff.
- SCHMID NIKLAUS, Einziehung (StGB Art. 58–60), in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 1998, 1 ff. (zit. Schmid StGB Art. 58–60).
- SCHMID NIKLAUS, Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht (StGB 305^{ter}), in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei, Bd. II, Zürich 2002, 1 ff. (zit. Schmid, StGB 305^{ter}).
- SCHWARZ JÖRG, Der Notar als Finanzintermediär im Sinn des Geldwäschereigesetzes, in: Berner Notar 1999, 170 ff.
- SCHWOB RENATE, Erläuterungen zu den Massnahmen gegen Geldwäscherei, Anhang zu Bodmer/Kleiner/Lutz, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, Zürich 1996, 14. Nachlieferung 2003.
- STEINER STEFAN, Fussball – ein Spannungsfeld von Sponsoring, Investment und Geldwäscherei? Diplomarbeit Hochschule für Wirtschaft, Luzern 2003.
- THELESKLAF DANIEL/WYSS RALPH/ZOLLINGER DAVE, GWG, Geldwäschereigesetz, Kommentar, Zürich 2003.
- THÉVENOZ LUC/ZULAUF URS, BF Geldwäscherei, Regulierung und Selbstregulierung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusgfinanzierung in der Schweiz, Zürich 2004, mit periodischen Aktualisierungen, abrufbar unter www.bfonline.ch.
- TRECHSEL STEFAN, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkomentar, 2. Aufl., Zürich 1997.
- VEST HANS, Anwendungsprobleme im Bereich der Geldwäscherei, in: SJZ 2004, 53 ff.
- ZOBL DIETER/KRAMER STEFAN, Schweizerisches Kapitalmarktrecht, Zürich 2004.

Money-laundering activities in the world of football have begun to attract public attention. Starting with the interfaces between the legal economy and organised and international crime, the author proceeds to set out the legal basis for fighting money laundering. He highlights the particular significance of the Swiss Money Laundering Act (*Geldwäschereigesetz – GwG*), which goes beyond the standard boundaries of criminal law in permitting the efficient tackling of money laundering in the financial sector. Professional sport, however, is not subject to the Swiss Money Laundering Act and its parallel legislation. Those who engage in the lucrative business of TV, advertising, royalties and image rights, and those who sponsor sport or act as players' agents are not subject to either compulsory customer identification or to a notification requirement in the event of suspected money laundering; they are also not subject to any licensing or affiliation requirements or to supervision by self-regulating organisations. Contrary to the case for other sectors of the economy, football is one area with money-laundering potential that has no effective rules of its own to prevent it and which has not yet been targeted by specific legislative activities. The author takes up the special features of professional football and shows how these can act as an incentive to money launderers. He cites typical manifestations of money laundering in football, such as in transfer operations, in the way in which players are entered on the balance sheet, and in the use of a football club as a front company, and additionally makes reference to money laundering in conjunction with the granting of loans and kickbacks. The considerable impact that suspected money laundering in the environs of a football club has on the actual club, its governing bodies and its football operations is also set out. Special attention is paid to the inadequacy of preventive measures, given the structures and procedures that are currently in place. Finally, the author points to the need for action and to what is possibly the last chance for the sport to regulate itself. The main focus here is on how the licensing requirements for football clubs should be defined also from the money-laundering angle and on how the current structures should be adjusted, with the football sector having its own rules to ward off financial flows of a criminal nature.